

Beschlussvorlage
zur 1. Sitzung der 7. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Niedersachsen
am Dienstag, 8. Februar 2022

TOP 4.2 Fortbildungssatzung

I. Ausgangslage

Lebenslanges Lernen und stetige berufliche Fortbildung gehören zur Ausübung des Ingenieurberufs. Die Verpflichtung zur Fortbildung ist im Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) als Berufspflicht bereits in allgemeiner Form verankert, § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG: „Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet, sich nach Maßgabe der Fortbildungssatzung beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten sowie der Ingenieurkammer Nachweise über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen“.

Die Ingenieurkammer setzt hohes Vertrauen in ihre Mitglieder und darauf, dass sie die Fortbildungspflicht als eine der wichtigsten Berufspflichten einhalten. Gerade angesichts der schnellen Entwicklung auf technischen Gebieten und den rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Fortbildung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Bereits im Jahr 2004 verabschiedete die Vertreterversammlung die „Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Niedersachsen“, in der klargestellt wurde, dass eine angemessene Fortbildung einen Zeitanteil von 24 Zeitstunden innerhalb von 3 Jahren nicht unterschreiten sollte. Diese Richtlinie war als Auslegungshilfe für die im Ingenieurgesetz verankerte Berufspflicht zu verstehen. Mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage bestand bisher keine Regelung auf Satzungsebene.

Vorhaben / Ziel

Im Zuge der Novellierung des NIngG hat die Ingenieurkammer die Ermächtigung zur Schaffung einer Satzung erhalten, in der Inhalt und Umfang der Fortbildungspflicht sowie deren Überprüfbarkeit festgehalten werden. In § 28 NIngG, der die allgemeine Satzungsbefugnis der Ingenieurkammer enthält, wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

- (3) *Die Ingenieurkammer erlässt zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder (§ 40 Abs. 2 Nr. 1) eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,*
- 1. zu welchen Inhalten sich die Kammermitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,*
 - 2. in welchen Fällen Kammermitglieder von der Fortbildungspflicht befreit sind, die den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausüben,*
 - 3. welchen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen und*
 - 4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer anerkannt werden.“*

Im Vorgriff auf die zu erwartende Gesetzesänderung sind die Grundlagen einer Fortbildungssatzung in der Vertreterversammlung vorgestellt und diskutiert worden. Im Rechtsausschuss wurden erste Vorschläge erarbeitet und vergleichbare Regelungen anderer Ingenieurkammern sowie der Architektenkammer Niedersachsen herangezogen.

Beteiligte

Die Vertreterversammlung wurde in den vergangenen Sitzungen über die Entwicklungen informiert. Sie hat für die Schaffung einer Fortbildungssatzung votiert sowie für eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Gesetz. Der Rechtsausschuss war an der Erarbeitung des Entwurfs wesentlich beteiligt. Der Vorstand hat dem Vorhaben zugestimmt.

Im Nachgang zu den Diskussionen um die Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes ergaben sich weitere Gesichtspunkte, sodass ein neuer Entwurf erstellt wurde. Dieser wurde vom Vorstand ebenfalls gebilligt.

Nach § 28 Abs. 5 NIngG ist die Ingenieurkammer verpflichtet, bei neuen Satzungsregelungen, die dem Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie unterliegen, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 durchzuführen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet ist.

Gemäß § 28 Abs. 5 NIngG wurde der Entwurf zur Änderung der Fortbildungssatzung auf der Homepage der Ingenieurkammer www.ingenieurkammer.de am 24.01.2022 und damit 2 Wochen vor Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung bekannt gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hinweise oder Änderungsvorschläge sind nicht eingegangen.

II. Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung wird gebeten wie folgt zu beschließen:

„Dem Entwurf der Fortbildungssatzung, Stand: 17.01.2022 wird zugestimmt.“

Anlage

Entwurf der Fortbildungssatzung, Stand: 17.01.2022, nebst Begründung

Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS)

Aufgrund des § 28 Abs. 3 i. V. m. mit § 35 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) vom in Verbindung mit §§ 40, 35 Abs. 3 NIngG hat die 7. Vertreterversammlung in ihrer 1. Sitzung am 08.02.2022 die folgende Fortbildungssatzung beschlossen:

Präambel

Das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit gegenüber Ingenieuren gründet sich darauf, dass technisches Fachwissen durch qualifizierte Ausbildung und die Berufsausübung gegeben ist.

Dies bedeutet, dass die Ingenieurinnen und Ingenieure fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit durch berufsbegleitendes Weiterlernen und durch Fortbildung aktualisieren und vertiefen müssen. Zur Sicherung einer umfassenden und kontinuierlichen Fortbildung ist die Fortbildungspflicht für Ingenieurinnen und Ingenieure als Berufspflicht in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG gesetzlich verankert.

Darin sind die berufliche Fortbildung und die Pflicht, sich auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, festgelegt. Der Gesetzgeber hat damit die Bedeutung der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Erbringung von Ingenieurleistungen besonders hervorgehoben. Die Ingenieurkammer überwacht die Einhaltung der Fortbildung im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung und legt mit dieser Fortbildungssatzung Inhalte, Umfang, Befreiung und Überprüfung der Fortbildung fest.

§ 1 Kreis der Verpflichteten

(1) Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, ausgenommen sind Mitglieder, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben.

(2) Im Fall des Vorliegens des § 11 Abs. 4 NIngG kann die Ingenieurkammer von der Fortbildungspflicht für einen begrenzten Zeitraum absehen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

(1) Fortbildungsverpflichtete haben sich in ihrem Aufgabengebiet in dem Umfang fortzubilden, wie es die zur Erhaltung und Entwicklung der Ausübung des Berufes erforderlichen Fachkenntnisse notwendig machen.

(2) ¹Der Inhalt der notwendigen Fortbildung richtet sich insbesondere nach dem Tätigkeitsgebiet der Fortbildungsverpflichteten. ²Sie sind frei in der Wahl ihrer Fortbildung.

(3) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren, der Fortschreibung technischer Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden.

(4) ¹Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen. ²Daher gehören zur Fortbildung auch Themen wie die Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen. ³Sie schließt außerdem die Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.

(5) Die Fortbildungsinhalte orientieren sich an der in § 2 NIngG genannten Berufsaufgabe.

(6) Die im Anhang aufgeführten Themen sind besonders geeignet, der Fortbildungspflicht nachzukommen.

§ 3 Umfang der Fortbildung

(1) Die Fortbildungsverpflichteten haben sich in einem Umfang von mindestens 16 Fortbildungseinheiten in einem Zeitraum von zwei Jahren fortzubilden.

(2) ¹Dabei ist für je eine Fortbildungseinheit (mindestens 45 Minuten) je ein Fortbildungspunkt einzusetzen. ² Alle Fortbildungsverpflichteten haben daher im genannten Zeitraum mindestens 16 Fortbildungspunkte nachzuweisen.

(3) Die in die gesetzlichen Listen der Tragwerksplanerinnen und Tragwerkplaner und Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen sollen sich über Vorschriften

des öffentlichen Baurechts in Niedersachsen, insbesondere den Voraussetzungen der Baugenehmigungsverfahren und verfahrensfreien Maßnahmen, mit mindestens 8 Fortbildungspunkten innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums fortbilden.

§ 4 Geeignete Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildung erfolgt durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen insbesondere in Form von

- Seminaren
- Fachvorträgen
- Lehrgängen
- Tagungen, Kongressen, Kolloquien und Symposien
- Workshops
- Fachexkursionen
- Onlineangeboten, wie Onlineseminare oder e-Learning
- Inhouse-Schulungen.

(2) ¹Als geeignete Fortbildung gilt auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Fachaufsätzen. ²Dabei beträgt die maximal erreichbare Punktzahl pro Veröffentlichung und Thema 8 Fortbildungspunkte.

(3) ¹Die Tätigkeit als Referent oder Referentin kann als Fortbildung anerkannt werden, allerdings wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums nur einmal angerechnet. ²Es dürfen dafür pro Fortbildungszeitraum höchstens 12 Fortbildungspunkte aufgewandt werden.

(4) Als Fortbildung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur, da dieses von allen Fortbildungsverpflichteten erwartet wird.

(5) Die vorgenannten Fortbildungsmaßnahmen werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch anerkannt, wenn sie kostenfrei angeboten werden.

§ 5 Fortbildungsnachweis

(1) Der Fortbildungsnachweis wird in der Regel durch eine entsprechende Bescheinigung (Teilnahmebescheinigung) des jeweiligen Fortbildungsträgers geführt.

(2) ¹Die Teilnahmebescheinigung enthält Name des Veranstalters oder der Veranstalterin, Name und Vorname des Teilnehmenden und der Referentin oder des Referenten, Datum, Inhalt und Dauer der Fortbildung sowie die Anzahl der zu vergebenden Fortbildungspunkte. ²Dies gilt in entsprechender Anwendung auch für Onlineangebote.

(3) ¹Die Bescheinigung ist auf Anforderung der Ingenieurkammer vorzulegen. ²Auf die in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG festgelegte Mitwirkungspflicht wird verwiesen.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Ingenieurkammer führt die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen anderer Fortbildungsträger durch.

(2) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn Sie den Anforderungen des § 2 NIngG entsprechen.

(3) Veranstaltungen mit überwiegend produktwerbenden Inhalten werden nicht anerkannt.

(4) Die Fortbildungsangebote anderer Kammern, insbesondere der Architekten- und Ingenieurkammern, werden ohne weitere Prüfung anerkannt, es sei denn, dass die Voraussetzungen nach dieser Satzung offenkundig nicht erfüllt werden. Gleiches gilt für Hochschulen, berufsständische Verbände sowie Behörden.

§ 7 Antrag auf Anerkennung durch den Fortbildungsträger

(1) Die Anerkennung kann durch den Fortbildungsträger oder die Fortbildungsverpflichteten beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der Maßnahme schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:

- Name und Adresse des Fortbildungsträgers
- Thema und Inhalt
- zeitlicher Ablauf und Dauer der Fortbildungsmaßnahme
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Name, Qualifikation und Befähigung der Referentin oder des Referenten
- Anzahl der sich nach § 3 ergebenden Fortbildungspunkte

(3) ¹Fortbildungsträger sind verpflichtet, den Teilnehmenden eine schriftliche Zusammenfassung der mit der Fortbildungsmaßnahme vermittelten Inhalte zur Verfügung zu stellen. ²Sie verpflichten sich außerdem,

1. den Teilnehmenden kostenlose Teilnahmebescheinigungen, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllt, auszustellen,
2. für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung eine Teilnehmerliste zu führen, sowie
3. bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme der Ingenieurkammer den Zugang zu Kontrollzwecken zu gestatten.

(4) ¹Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. ²Näheres wird in der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer geregelt.

§ 8 Überprüfung der Fortbildung

(1) Die Ingenieurkammer überprüft durch Stichproben, ob die Fortbildungsverpflichteten ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

(2) ¹Die nach Abs. 1 ausgewählten Fortbildungsverpflichteten weisen der Ingenieurkammer durch Vorlage geeigneter Fortbildungsnachweise nach, dass sie ihre Fortbildungspflicht in dem nach § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum erfüllt haben. ²Beträgt die Verpflichtung noch nicht zwei Jahre, so ist der Anteil der zu erbringenden Fortbildungspunkte entsprechend zu kürzen.

(3) Daneben kann die Ingenieurkammer jederzeit aus besonderem Anlass, etwa bei Beschwerden oder konkreten Hinweisen, prüfen, ob die Fortbildungspflicht erfüllt wurde.

(4) ¹Fortbildungsverpflichtete erhalten auf Anforderung bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Ingenieurkammer eine Bescheinigung, dass sie der Fortbildungspflicht im angegebenen Zeitraum nachgekommen sind. ²Diese ist gebührenfrei.

(5) ¹Die Ingenieurkammer kann eine angemessene Frist zur Nachholung der Fortbildungspflicht setzen. ²Die Frist soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(6) Kommt ein Kammermitglied der Fortbildungspflicht auch nach Ablauf der Nachholungsfrist nicht nach, gilt dies als ein Verstoß gegen die Berufspflicht gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG, mit der Folge, dass ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden oder eine Rüge (§ 41 NIngG) erteilt werden kann.

§ 9 Fortbildungssiegel

(1) ¹Auf formlosen Antrag kann einem Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen, das mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb von zwei Jahren erlangt hat, ein Fortbildungssiegel von der Ingenieurkammer erteilt werden. ²Dieses kann im Rahmen zulässiger Werbemaßnahmen auch vom Büroinhaber oder von der Büroinhaberin genutzt werden.

(2) ¹Das Fortbildungssiegel wird Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. ²Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei rechtzeitigem Nachweis der Voraussetzungen für jeweils zwei weitere Jahre möglich.

(3) Das Recht zur Verwendung des Fortbildungssiegels endet abweichend von Absatz 2 Satz 1 mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, Länderbeilage Niedersachsen des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Anlage:

Vorschläge für die thematische Ausrichtung der Fortbildung nach § 2

- Arbeitssicherheit
- Baubetrieb, Baupreisbildung
- Baukonstruktion und Bautechnik
- Baumanagement
- Baupraxis und Projektmanagement
- Bauschäden und Baumängel
- Baustofftechnologie
- Bau- und Planungsrecht, Bauordnungsrecht
- Bauvertragsrecht, Honorarrecht
- Bauwirtschaft
- Betriebssysteme, Programmiersprachen
- Betriebswirtschaft (im Zusammenhang mit der Führung eines Ingenieurbüros), Organisation, Controlling, Marketing
- Bewertung von Immobilien
- Boden- und Felsmechanik
- Brandmeldeanlagen
- Denkmalschutz
- Digitale Schalltechnik, Hochfrequenz-, Informationstechnik
- Elektro- und Energietechnik
- Energieeffizienz
- Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
- Energieeffizienz, Wärmeschutz, Feuchteschutz
- Erd- und Grundbau, Geotechnik
- Fassadentechnik/-planung
- Förder-, Fertigungs- und Automatisierungstechnik
- Instandsetzungsplanung, Bauwerksdiagnostik
- Kfz- und Verfahrenstechnik
- Kommunikation, Konfliktlösungsmodelle, Mediation
- Koordination nach Baustellenverordnung (SiGeKo)
- Maschinen- und Anlagenbau
- Mechatronik
- Planung, Berechnung und Entwurf von Bauwerken
- Planungsmethoden, Bauprozesse, BIM
- Praktische und Technische Informatik

- Regenerative Energien
- Sachverständigenwesen: Verhalten und Auftreten als Gutachter im Gerichtsauftrag bzw. als Privatgutachter
- Schallschutz, Raumakustik
- Sicherheitstechnik
- Software- und Netzwerktechnik/-technologie
- Technische Ausrüstung, Gebäudetechnik
- Tragwerksplanung
- Verkehrs- und Stadtplanung
- Verkehrswesen und Verkehrsanlagen
- Vermessungswesen, Ingenieurgeodäsie
- vorbeugender Brandschutz, konstruktiver Brandschutz
- Wärmeschutz
- Wasserwirtschaft, Wasserbau
- Wasserver- und Abwasserentsorgung

Begründung

I. Allgemeiner Teil: Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Satzungsentwurfs

Mit diesem Entwurf einer Fortbildungssatzung wird das Ziel verfolgt, Mindeststandards für die im Ingenieurgesetz verankerte Berufspflicht der Fortbildung auf Satzungsebene festzulegen. Ferner sollen Überprüfungsmöglichkeiten ausgestaltet sowie Grundsätze für die Anerkennung von Fortbildungen festgelegt werden.

Im Laufe der letzten Jahre sind die Anforderungen an Ingenieurbüros aufgrund der technischen und rechtlichen Fortentwicklung gestiegen. So erwarten Auftraggeber zunehmend den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht. Berufsangehörige, die einen solchen aktuellen Nachweis vorlegen können, haben somit einen Wettbewerbsvorteil. Zunehmend wird Fortbildung als Qualitätsmerkmal angesehen.

Der Rechtsausschuss der Ingenieurkammer hat daher die bestehende, von der Vertreterversammlung im Jahr 2004 verabschiedete Fortbildungsrichtlinie überarbeitet. Nach Diskussion eines ersten Entwurfs hat die Vertreterversammlung den Vorstand gebeten, sich für die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Gesetz einzusetzen.

Wesentliche Schwerpunkte sind:

- Festlegung von Mindestanforderungen an den Umfang der Fortbildung – diese soll 8 Stunden pro Jahr innerhalb der letzten 2 Jahre nicht unterschreiten; kann der Nachweis nicht geführt werden, so wird eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der erforderlichen Fortbildung gewährt,
- Kammermitglieder sind frei in der Wahl der Fortbildung,
- der Nachweis der Fortbildung ist durch eine Teilnahmebescheinigung zu führen,
- Fortbildung kann durch verschiedene Arten, in der Regel durch den Besuch von Seminaren und Veranstaltungen erfolgen, zulässig soll aber auch die Onlinefortbildung sein,
- die Überprüfung der Fortbildungspflicht erfolgt nicht automatisch, vielmehr wird der Ingenieurkammer das Recht eingeräumt, Stichprobenerhebungen bei den Mitgliedern durchzuführen.
- Erfasst von der Fortbildungspflicht werden alle Kammermitglieder sowie die von der Kammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (§ 16 SVS).

Fortbildung ist ein anerkanntes Mittel zur Qualitätssicherung. Die Ingenieurkammer hat die Aufgabe, das Ingenieurwesen und das Ansehen des Berufsstandes zu fördern. Daher hat sie auf die Qualität der Dienstleistungen und die Zuverlässigkeit ihrer Mitglieder zu achten. In der Präambel sind die Grundsätze und Beweggründe zusammengefasst und sind Leitmotiv und Selbstverpflichtung der Ingenieurkammer.

Der vorgesehene Maßstab des Umfangs der Fortbildung stellt ein unteres Mindestmaß dar, und findet sich bereits in der Fortbildungsrichtlinie. Ein Zeitaufwand von 8 Stunden pro Jahr für Fortbildung dürfte jedem Mitglied zuzumuten sein.

Die getroffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Bezüglich des Umfangs kann einem zur Fortbildung Verpflichteten, welcher die notwendige Anzahl an Fortbildungsstunden nicht erreichen konnte, eine Nachfrist gesetzt werden. Die Wahl der Fortbildung ist dem frei wählbar. Auch darin zeigt sich die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Regelungen. Sollte festgestellt werden, dass ein Mitglied, auch unter Berücksichtigung der Nachfrist, die Fortbildung nicht im erforderlichen Umfang nachweisen kann, so bleiben die für das berufsgerichtliche Verfahren im Ingenieurgesetz bereits verankerten Sanktionen. Der Verstoß gegen Fortbildungspflichten nach dieser Satzung zieht also nicht automatisch Sanktionen nach sich, sondern je nach Einzelfall u.U. ein berufsgerichtliches Verfahren.

Die Schaffung einer Fortbildungssatzung gibt den Kammermitgliedern und aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit auch den von der Ingenieurkammer Niedersachsen bestellten Sachverständigen Rechtssicherheit, in welchem Umfang und mit welchen Inhalten die geforderte Fortbildungspflicht erfüllt werden kann. Dazu gehören auch Verfahren zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen. Den Mitgliedern soll es ermöglicht werden, mit der nachgewiesenen Fortbildung zu werben.

Der Ingenieurkammer ist bewusst, dass der Umfang der Fortbildungspflicht im Rahmen des Satzungsrechts nur eine Mindestanforderung sein kann. Die genannten 16 Stunden innerhalb von 2 Jahren können nur eine unterste Grenze sein. Die Prüfung im Einzelfall bei Beschwerden oder Schadensfällen bleibt vorbehalten.

II. Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

1. Rechtsgrundlagen

Die Garantie der Niederlassungs- und Dienstleitungsfreiheit ist einer der wichtigsten Grundsätze der EU. Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sind grundsätzlich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Das Europäische Parlament hat festgestellt, dass Unterschiedlichkeiten in der Umsetzung zu beobachten waren und hat mit der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie u. a. ein Prüfungsraster vorgegeben. Gefordert sind insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die kraft des Landesrechts über die Befugnis zur Rechtssetzung verfügen. Dies trifft auf die Ingenieurkammer zu, die im Rahmen der Selbstverwaltung Satzungsbefugnis besitzt. Rechtsgrundlagen für die durchzuführende Prüfung sind:

- § 28 Abs. 3, 4 und 5 NInG
- Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen EU 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)
- Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Beschl. d. LReg v. 27.10.2020 – MW 201-01430/03), hier genannt Prüfraster

2. Anwendungsbereich

Rechtsvorschriften, die der Richtlinie bzw. § 28 NInG unterfallen, sind solche, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Das Berufsrecht der Ingenieure kennt - anders als das der Rechtsanwälte oder der Ärzte - keinen Berufsrechtsvorbehalt. Leistungen der Ingenieure können, ebenso wie die der Architekten, auch von Berufsfremden erbracht werden. Das Satzungsrecht der Ingenieurkammer ist im Rahmen des von der Richtlinie vorgegebenen Prüfungsrasters zu überprüfen, die entsprechenden Überlegungen und Ergebnisse sind bei der Begründung der Neufassung oder bei Änderungen schriftlich zu festzuhalten.

Die Fortbildungssatzung regelt Einzelheiten zur Fortbildungspflicht der Mitglieder, die als Berufspflicht in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NInG gesetzlich normiert ist. Auf Satzungsebene soll Näheres ausgeführt werden,

- zu welchen Inhalten sich die Kammermitglieder beruflich fortbilden müssen,
- in welchen Fällen von der Fortbildungspflicht befreit werden kann,
- welche Anforderungen an den angemessenen zeitlichen Umfang der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen zu stellen sind,
- welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer anerkannt werden und
- wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder durch die Ingenieurkammer wirksam überprüft wird.
- Ferner fehlte bisher eine ausdrückliche Regelung, die die Ingenieurkammer berechtigt, Fortbildungsnachweise von Kammermitgliedern anzufordern.

Die Regelungen betreffen Berufsangehörige, die unter der Berufsbezeichnung tätig *und* Mitglied der Ingenieurkammer sind. Die Fortbildungssatzung regelt zwar nicht unmittelbar den Zugang zur Berufsbezeichnung Ingenieur. Die Berufsbezeichnung wird vielmehr vorausgesetzt, denn nur Personen, die die Berufsbezeichnung führen dürfen, können Mitglied der Ingenieurkammer werden. Sie betrifft damit nur einen Teil des Berufsangehörigen.

Die neue Satzung findet Anwendung auf Personen, die bereits Mitglied der Ingenieurkammer sind. Sie regelt in Erfüllung der Ermächtigungsgrundlage die Einzelheiten an die Erfüllung und den Nachweis der Fortbildungspflicht sowie Befreiungsmöglichkeiten. Die Satzungsregelungen geben Rechtssicherheit, da alle Mitglieder in gleicher Weise behandelt werden.

Einbezogen sind Sachverständige, die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellt und vereidigt sind. Die grundlegende Verpflichtung zur Fortbildung ist in § 16 SVS¹ verankert, der Nachweis der Fortbildung ist sowohl Bestellungs voraussetzung als auch Pflicht für die Sachverständigen während des Beststellungszeitraums. Die Einbeziehung stellt sicher, dass für die Erfüllung und den Nachweis der Fortbildungspflicht grundsätzlich die gleichen Maßstäbe gelten. Sie dient der Qualitätssicherung und gibt den Sachverständigen Rechtssicherheit zu Inhalt, Zweck und Ausmaß der geforderten Fortbildung. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer zählt nicht zu den Bestellungs voraussetzungen, so dass im Ausnahmefall ein Nichtmitglied betroffen sein könnte.

Die Fortbildungssatzung hat Auswirkungen auf die Berufsausübung der Fortbildungsverpflichteten, da diese der Fortbildungspflicht unterliegen. Auch wenn sich der Anwendungsbereich nicht auf alle Personen mit der Berufsbezeichnung erstreckt und lediglich gesetzlich verankerte Regelungen konkretisiert werden, so soll die Prüfung nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sicherstellen, dass die mit der Fortbildungssatzung möglicherweise verbundenen Belastungen verhältnismäßig sind.

3. Ziele des Allgemeininteresses

Ziele des Allgemeininteresses sind nach EU-Recht die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie solche, die der EuGH als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt hat. Dieses können neben anderen Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, einschließlich der Gewährleistung der Qualität der handwerklichen Arbeit, und die Sicherung einer geordneten Rechtspflege.

Die Pflicht zur beruflichen Fortbildung dient der Qualitätssicherung und damit der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ist bereits seit 1990 im NIngG verankert. Sie ist Ausfluss des Verbraucherschutzes. Verbraucherinnen und Verbraucher können Mitgliedern der Ingenieurkammer dahingehend vertrauen, dass sie die Berufspflichten einhalten, die Ingenieurkammer als berufsständische Kammer hierüber wacht und als Ansprechpartnerin bei Konflikten zur Verfügung steht.

Die Aufnahme der Ermächtigungsregelung im Gesetz erfolgte aus Gründen der Qualitätssicherung in Hinblick auf die wachsenden Anforderungen an den Berufsstand durch technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen. Die Pflicht der Kammermitglieder, die seit Einführung des Gesetzes im Jahr 1990 im Gesetz besteht, wird konkretisiert. Sie soll die Grundlage für ein erweitertes Fortbildungsrecht schaffen. Sie stellt eine besondere Ausprägung der Berufspflicht im Ingenieurgesetz dar.

Nach dem o.g. Prüfraster der Landesregierung sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

a) *die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte*

Mit der Satzung werden Konkretisierungen zur gesetzlichen Fortbildungspflicht vorgenommen. Zudem wird die Ingenieurkammer ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungspflicht stichprobenartig zu überprüfen. Einbezogen sind alle Mitglieder gleich welcher Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Rahmen der ihnen nach der SVS auferlegten Pflichten.

Ziel ist es, die im Allgemeininteresse liegende Erbringung von Dienstleistungen insbesondere auf den Gebieten des Bauwesens, der Gebäudetechnik, des Maschinenbaus, der angewandten Naturwissenschaften und der Informatik auf einem durchgängig hohen Qualitätsniveau zu halten. Die Berufsaufgabe der Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 2 NIngG umfasst Leistungen auf technisch-naturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten, insbesondere durch

- Forschung und Entwicklung,
- Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer Vorhaben,
- Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
- Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben einschließlich Beratungen, sowie

¹ Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenatzung – SVS)

- die Erstellung von Gutachten.

Die Wahrnehmung der Berufsaufgabe ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung. Diese Tätigkeiten haben stets Auswirkungen auf Menschen und Umwelt und die öffentliche Sicherheit. Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind auf durchgängig hohes Qualifikationsniveau der von ihnen beauftragten Kammermitglieder angewiesen. Sie müssen den Mitgliedern vertrauen, für die beauftragte Dienstleistung stets auf dem neuesten Stand der Technik und der geltenden Rechtsvorschriften zu sein. Aufgrund der hohen technischen Anforderungen und der zunehmenden Spezialisierung sind Auftraggeber nur in Ausnahmefällen in der Lage, die erbrachten fachlichen Leistungen durch eigenes Fachwissen zu beurteilen. Diese Wissensasymmetrie erfordert es, die Einhaltung der Fortbildung als Berufspflicht nicht nur im Gesetz festzuschreiben, sondern in Satzungsregelungen Einzelheiten zu regeln. Satzungsregelungen sind für Ingenieurkammer und Mitglieder gleichermaßen binden, haben aber auch Außenwirkung. Dienstleistungsempfänger können sich über die Anforderungen an die Fortbildungspflicht stets informieren und sich im Bedarfsfalle an die Ingenieurkammer zu wenden.

Um dies zu gewährleisten und die Erfüllung der Berufspflichten sicherzustellen, bedarf es der Ausgestaltung konkreter Regelungen, an denen sich die Mitglieder orientieren. Für Mitglieder enthält die neue Fortbildungssatzung konkrete Vorgaben zu Inhalt und Umfang der Fortbildungspflicht. Sie können künftig verlässlich einschätzen, wann sie ihrer bestehenden berufsrechtlichen Pflicht zur Fortbildung in der Regel in ausreichendem Maße nachgekommen sind.

Nicht zuletzt soll die neue Fortbildungssatzung dazu beitragen, dass das Vertrauen, das der Berufsstand in einem besonderen Maße genießt, nachhaltig gerechtfertigt und geschützt ist.

Anderweitige Vorschriften zur Konkretisierung der bestehenden Berufspflicht zur Fortbildung bestehen nicht. Die Regelungen dienen der Prävention und tragen dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung. Vertragsrechtliche Regelungen, die die Erfüllung nach bestimmten Anforderungen festlegen, wirken allenfalls nur für den jeweiligen Einzelfall und können keine Qualitätssicherung für den Berufsstand insgesamt entfalten.

Risiken für Dienstleistungsempfänger von Ingenieurleistungen, Verbraucher und Dritte sind mit der Neuregelung nicht verbunden – ganz im Gegenteil. Dienstleistungsempfänger können noch mehr als bisher in der Mitgliedschaft des Dienstleistungserbringers ein Qualitätssiegel hinsichtlich einer geprüften Fortbildung sehen. Die Fortbildungspflicht als Berufspflicht wird nicht neu eingeführt, sondern besteht seit langem. Daher sind Auswirkungen auf die Preisgestaltung nicht zu erwarten, weder für die Dienstleistungsempfänger noch für die Mitglieder.

Die Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen können ihre Fortbildungsveranstaltungen von der Ingenieurkammer anerkennen lassen, um nachzuweisen, dass sie den in der Satzung genannten Qualitätsanforderungen genügen. Die Anerkennung wird nur gegen eine Gebühr möglich sein, um den für die Ingenieurkammer entstehenden Aufwand zu decken. Gleichzeitig erhalten die Anbieter die Möglichkeit, damit zu werben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Wettbewerbsvorteile überwiegen. Durch die Regelungen in § 6 Abs: 5 ist sichergestellt, dass die Fortbildungsmaßnahmen berufsnaher Verbände, Kammern und von Hochschulen keiner Anerkennung bedürfen. Anerkennungen durch andere Kammern werden berücksichtigt. Eine Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme im Einzelfall ist überdies nicht zwingend, § 7 Abs. 5.

Ein Risiko besteht für Mitglieder, wenn sie ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommen. Die Sanktionen ergeben sich nicht allerdings aus dem Satzungsrecht, sondern aus § 41 NInG und sind eine Frage der Berufsgerichtsbarkeit.

Negative Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr sind nicht zu erwarten. Die Konkretisierung und Überprüfung der Fortbildungspflicht führt nicht zu Hemmnissen im freien Personen- und Dienstleistungsverkehr. Vielmehr sind positive Auswirkungen zu erwarten, da die Dienstleistungserbringer sich besser auf die von ihnen zu erbringende Fortbildung einstellen können. Sie erhalten überdies einen Fortbildungsnachweis, den sie jederzeit zum Nachweis der erfüllten Verpflichtung vorlegen können. Bei

„Übererfüllung“ steht Ihnen sogar ein Fortbildungssiegel zu, das wettbewerbswirksam zum eigenen Vorteil eingesetzt werden kann.

b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen

Zu der Fortbildungssatzung gibt es keine Alternative. Die Verankerung der Fortbildungspflicht im Gesetz bedingt es, dass ein verlässlicher Regelungsrahmen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß geschaffen wird. Dies erfolgt im Satzungsrecht, um die Verbindlichkeit sowohl für die Ingenieurkammer als auch für ihre Mitglieder festzulegen. Insbesondere die Festlegung der Befreiungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit für die Ingenieurkammer, sich in bestimmten Fällen Nachweise vorlegen zu lassen, gibt Kammermitgliedern Rechtssicherheit und die Möglichkeit, Einzelfallgestaltungen angemessen zu behandeln. Nicht nur das Recht der Ingenieurkammer, die Einhaltung der Berufspflicht zu prüfen, wird näher ausgestaltet. Die Festlegung, dass und in welchen Fällen Ausnahmen von der e Nachweispflicht möglich sind und die Verlängerung von Fristen im Einzelfall dient der Verhältnismäßigkeit und dem Schutz der Mitglieder und erfährt durch das Satzungsrecht eine verbindliche Regelung.

c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels, sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

Sinn und Zweck der Ausgestaltung der im Gesetz festgelegten Fortbildungspflicht ist es, ein hohes Qualifikationsniveau der Mitglieder zu erreichen und zu erhalten. Lebenslanges Lernen wird auch von Dienstleistungsempfängern von Ingenieurleistungen erwartet. Durch die konkrete Ausgestaltung von Art und Umfang der Fortbildung erhalten die Mitglieder Rechtssicherheit und können ihre Fortbildungsveranstaltungen entsprechend einplanen. Durch die stichprobenhafte Überprüfung wird erreicht, dass die Mitglieder auch damit rechnen müssen, die Nachweise zu erbringen. Die Regelungen orientieren sich an denen anderer Berufsstände der freien Berufe und haben sich dort bewährt. Risiken sind, wie oben dargelegt nicht erkennbar.

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

Der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr ist nicht betroffen. Durch die Konkretisierung der Fortbildungspflicht erlangen Mitglieder einen Wettbewerbsvorteil, da sie in transparenter und nachvollziehbarer Weise ihre Qualifikationen und Fortbildungen darstellen können. Dieses wird durch § 9 unterstützt. Somit kommen die Regelungen sowohl den Erbringern als auch den Empfängern der Dienstleistung entgegen.

e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem oder der Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist i. S. dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Konkretisierung von Inhalt, Zweck und Umfang und damit die Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage könnte zwar durch eine Auslegungsregel oder Richtlinie erfolgen. Diese bieten aber nicht die erforderliche Verbindlichkeit und Verlässlichkeit wie Regelungen auf Satzungsebene. Damit ist auch sichergestellt, dass die Vertreterversammlung hierüber beschließen muss. Als Satzung unterliegen die Regelungen überdies der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

4. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind (laut A. II. 2. des Prüfrasters)

- a) *der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind und der erforderlichen Berufsqualifikation;*
- b) *der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;*
- c) *die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;*
- d) *die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;*
- e) *der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;*
- f) *die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen und verstärken können.*

Die Fortbildungspflicht ist für Mitglieder im Gesetz verankert, ebenso wie die Berufsaufgabe. Daraus ergibt sich bereits das hohe Anforderungsniveau an die zu erbringenden Ingenieurleistung. Die stetige Fortbildung trägt dazu bei, ein hohes Qualitätsniveau beizubehalten und die Erfüllung der im Ingenieurgesetz verankerten Berufsaufgabe in vollem Umfang zu erfüllen. Mit den Satzungsregelungen erfolgt die Konkretisierung der im Gesetz festgeschriebenen Berufspflicht und Ermächtigung, wie oben dargelegt. Die zu a) und b) genannten Punkte sind bei der Satzung berücksichtigt.

Die Punkte c) bis f) treffen nicht zu.

5. Kombination mit anderen Anforderungen laut A. II. 3. des Prüfrasters

Die Fortbildungssatzung konkretisiert lediglich die gesetzlichen Anforderungen aus § 40 NInG und die Berufsaufgabe nach § 6 NInG. Die in A.II.3 des Prüfrasters genannten Punkte treffen hier nicht zu, ebenso wenig wie die in A. II. 4. des Prüfrasters genannten Anforderungen.

Die Fortbildungssatzung dient insofern der Umsetzung der vom Gesetz vorgegebenen Fortbildungspflicht. Sie ist nicht diskriminierend, denn sie regelt die Verpflichtung für alle Kammermitglieder gleich, ohne Rücksicht auf Alter, Wohnsitz, oder Staatsangehörigkeit. Ein legitimer Zweck ist durch die Erfüllung der Interessen der Allgemeinheit gegeben. Sie ist aber auch notwendig, um die im Gesetz bereits festgelegte Berufspflicht nachzuvollziehen und für die Mitglieder transparent zu gestalten. Der vom Gesetzgeber auferlegte Gesetzeszweck der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes wird durch die Regelungen erreicht.

Der Entwurf wird gemäß § 28 NInG vorab auf der Homepage der Ingenieurkammer veröffentlicht werden, so dass die Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auch formal erfüllt sind.

III. Besonderer Teil: Begründung zu den einzelnen Vorschriften

1. zur Präambel:

In der Präambel sind die Grundsätze niedergelegt, wie sie schon in der Fortbildungsrichtlinie von 2004 verankert waren.

2. Zu § 1:

Der Berufspflicht der Fortbildung sind nach dem NInG alle Kammermitglieder unterworfen. Durch die Fortbildungssatzung werden daher alle Kammermitglieder erfasst, unabhängig von ihrem Status. Kammermitglieder haben seit Bestehen des Ingenieurgesetzes die Berufspflicht, sich fortzubilden. Die Fortbildungspflicht an sich wird nicht neu eingeführt. Erstmals sollen jedoch Dauer, Inhalt und Umfang der Fortbildungspflicht im Satzungsrecht festgeschrieben werden.

Die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unterliegen der Sachverständigensatzung. Dort ist ebenfalls festgelegt, dass eine angemessene Fortbildung zu erfolgen hat, eine Konkretisierung erfolgt unter Verweis auf die Fortbildungssatzung und deren modifizierte Anwendbarkeit. Damit wird der Kreis der Personen, die der Fortbildungssatzung unterliegen auf diejenigen Sachverständigen erweitert, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer sind, aber von dieser bestellt wurden. Es handelt sich dabei um wenige Ausnahmefälle, obwohl die Mitgliedschaft nicht Bestimmungsvoraussetzung ist.

In Abs. 2 ist eine Ausnahmeregelung für Kammermitglieder vorgesehen, die ihren Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Elternzeit oder aus Altersgründen, nicht ausüben.

3. Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Fortbildungsinhalte. Bei der Vielfalt und Bandbreite des Ingenieurwesens kann nur eine allgemeine Umschreibung, wie in Abs. 1 geschehen, vorgenommen werden. In Abs. 2 wird klargestellt, dass Fortbildungsverpflichtete frei in der Wahl ihrer Fortbildung sind. Dabei soll das jeweilige Tätigkeitsgebiet Berücksichtigung finden. Die Entscheidungsfreiheit bleibt aber im höchstmöglichen Maß erhalten. In Abs. 3 ist das Ziel der Fortbildung umschrieben. Abs. 4 stellt fest, dass auch Themen, die nicht zum klassischen Bereich des Ingenieurwesens gehören, durchaus anerkannt werden können, insbesondere wenn es sich um die Vermittlung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie rechtlicher Grundkenntnisse handelt.

Durch die Bezugnahme in Abs. 5 auf die Berufsaufgabe von Ingenieurinnen und Ingenieure im NInG (§ 2) ist ein enger Zusammenhang zwischen der Fortbildungspflicht und der Berufsaufgabe hergestellt.

Das Ingenieurwesen umfasst ein breites Spektrum von Fachrichtungen (s. Hauptsatzung, Anlage). Im Anhang der Fortbildungssatzung sind Fortbildungsthemen aufgeführt, die Hinweise auf geeignete Inhalte geben. Die Aufzählung ist als Anregung gemeint und nicht abschließend. Die Anerkennung der einzelnen Fortbildung ist auch außerhalb der genannten Fortbildungsthemen möglich.

4. Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Gesamtdauer der Fortbildung und orientiert sich damit an der geltenden Fortbildungsrichtlinie. Sie übernimmt diese Regelung in das Satzungsrecht. Klargestellt wird, dass „Fortbildungsstunde“ im Sinne von „Unterrichtsstunde“ verstanden werden kann, die in der Regel 45 Minuten dauert. Um bei mehreren Fortbildungen die Gesamtleistung leichter feststellen zu können, soll für je eine Stunde ein Fortbildungspunkt vergeben werden. Im zu betrachtenden Zeitraum von 2 Jahren sind daher 16 Fortbildungspunkte nachzuweisen.

Dieses erleichtert auch die vorgesehene Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen anderer Fortbildungsträger sowie die Vergleichbarkeit der Teilnahmebescheinigungen.

Die in die Listen der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner sowie der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen, üben eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Ihnen wurden nach der Niedersächsischen Bauordnung besondere Aufgabenstellungen zugewiesen. Sie werden nach der Satzung aufgefordert, sich im Bereich des öffentlichen Baurechts, insbesondere den in Niedersachsen geltenden Regelungen, mit einem Mindestanteil fortzubilden. Auch diese Regelung gilt nur für Mitglieder der Ingenieurkammer. Gleichzeitig wird damit eine häufig an die Ingenieurkammer herangetragene Forderung von Bauaufsichten und Auftraggebern erfüllt, die Qualifikation der Entwurfsverfasser zu fördern.

5. Zu § 4

Es wird ein Katalog von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen vorgegeben. Durch das Wort „insbesondere“ ist klargestellt, dass auch anderweitige weitere Fortbildungsangebote Berücksichtigung finden können. Auch Onlineangebote können anerkannt werden. Das regelmäßige Lesen von Fachliteratur wird von jedem Fortbildungsverpflichteten erwartet und kann daher nicht als Fortbildungsmaßnahme gelten. Hier wäre der Nachweis zudem schwierig.

Ausdrücklich klargestellt wird, dass auch kostenfrei angebotene Fortbildungen die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen können. Dazu gehören die von den Berufskammern und Berufsverbänden angebotenen Veranstaltungen, wie etwa Sachverständigentage, Ingeniurrechtstag, Informationsveranstaltungen zur Honorarordnung etc. Durch die Wahrnehmung derartiger Fortbildungsangebote kann der geforderte Fortbildungsnachweis erbracht werden, völlig ohne finanziellen Mehraufwand für die Fortbildungsverpflichteten.

6. Zu § 5

§ 5 regelt die Einzelheiten zu den Anforderungen an den Fortbildungsnachweis. Dieser ist in der Regel von dem jeweiligen Fortbildungsträger auszustellen und auf Anforderung der Ingenieurkammer vorzulegen. Fortbildungsverpflichtete sind bereits durch das Ingenieurgesetz zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Zu § 6

§ 6 beschäftigt sich mit der Frage, welche Fortbildungsmaßnahmen in welcher Weise anerkannt werden können. Fortbildungsträger können bei Interesse die Anerkennung bei der Ingenieurkammer beantragen und dadurch erreichen, dass eine Vielzahl von Fortbildungsverpflichteten eine geprüfte Fortbildungsmaßnahme absolvieren können. Die Vorschrift gibt daher Mitgliedern, Sachverständigen und Fortbildungsträgern Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anerkennung als geeignete Fortbildungsmaßnahme.

Veranstaltungen, die von Firmen mit überwiegend produktwerbendem Charakter angeboten werden, werden nicht anerkannt.

Fortbildungsangebote anderer Ingenieur- und Architektenkammern gelten ohne weitere Anerkennungsverfahren als anerkannt, da davon ausgegangen wird, dass diese vergleichbaren Maßstäbe bei den Fortbildungsangeboten zugrunde legen, wie die Ingenieurkammer; dies betrifft auch Veranstaltungen anderer Kammern bei der Ingenieurkammer Niedersachsen und entspricht einem Grundsatzbeschluss der Bundesingenieurkammer vor etlichen Jahren.

Gleiches gilt für Veranstaltungen von Hochschulen, Berufsverbänden und Behörden, wodurch ein Bürokratieaufwand für Fortbildungsverpflichtete und -träger vermieden wird.

8. Zu § 7

Sofern Fortbildungsangebote noch nicht anerkannt sind, so kann die Anerkennung entweder durch das Mitglied oder den Sachverständigen (sog. Fortbildungsverpflichtete) oder den externen Fortbildungsträger direkt bei der Ingenieurkammer beantragt werden. Die Einzelheiten für die Beantragung sind in § 6 aufgeführt. Die Ingenieurkammer stellt auf diese Weise sicher, dass Fortbildungsträger den Teilnehmenden entsprechende Teilnahmebescheinigungen ausstellen und die angebotene Fortbildung den Qualitätsansprüchen, die in dieser Satzung festgelegt sind, genügt. Die Ingenieurkammer kann dafür geeignete Musterformulare zur Verfügung stellen.

Die Anerkennung ist für Fortbildungsträger gebührenpflichtig nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer. Dabei ist der für die Anerkennung entstandene Aufwand zu berücksichtigen.

9. Zu § 8

§ 8 regelt die Möglichkeiten der Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht als Berufspflicht. Die Ingenieurkammer hat sich dabei an den Erfahrungen anderer Kammern orientiert und hat im Rahmen der Abwägung entschieden, dass eine regelmäßige Überprüfung der Mitgliedschaft zwar erforderlich ist, um den Ansprüchen der Qualitätssicherung und auch des Verbraucherschutzes nachzukommen. Allerdings soll nicht jedes Mitglied verpflichtet werden, automatisch und regelmäßig alle 2 Jahre die Fortbildung nachzuweisen. Um ein umfassendes Bild über die Einhaltung der Berufspflicht zu erhalten, erscheint eine Stichprobenregelung als angemessen und auch ausreichend.

Nach Abs. 5 ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Nachholung der Fortbildungspflicht einzuräumen, wenn der Besuch der geforderten Fortbildungen im genannten Zeitraum nicht möglich war.

Die Sanktionen bei Verstößen gegen Berufspflichten sind bereits im Ingenieurgesetz im Rahmen der Berufsergichtbarkeit geregelt. In Abs. 6 ist daher ergänzend ausdrücklich klargestellt, dass ein Erlöschen der Mitgliedschaft nicht automatisch Folge der Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht ist, sondern dieses einem berufsgerichtlichen Verfahren vorbehalten bleibt.

Ziel der Fortbildungssatzung ist auch, dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, im Wettbewerb darzustellen, dass in ausreichender Weise seiner Fortbildungspflicht nachgekommen wurde. Daher erhält jedes Mitglied auf Anforderung eine kostenfreie entsprechende Bescheinigung.

10. Zu § 9

Um Mitgliedern, die nicht nur die Mindestanforderungen erfüllen, sondern darüber hinaus weitere Fortbildungen absolvieren, einen weiteren Anreiz zu geben, ist in Abs. 1 vorgesehen, dass diese ein Fortbildungssiegel von der Ingenieurkammer erhalten. Die erforderliche Mindestfortbildung beträgt 24 Stunden in 2 Jahren. Die Ausgabe des Fortbildungssiegels erfolgt befristet und ist Mitgliedern vorbehalten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft darf daher das Siegel nicht mehr geführt werden.

Auf Anregung des Rechtsausschusses ist eine Regelung aufgenommen worden, die berücksichtigt, dass Bürohhaber auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit geben, geeignete Fortbildungen zu besuchen. Das Fortbildungssiegel soll daher nicht nur vom einzelnen Mitarbeiter geführt werden können, sondern auch das Ingenieurbüro selbst soll mit der Förderung der Fortbildung seiner Mitarbeiter werben dürfen. Hierzu dient die Regelung in Abs. 1 Satz 2.

11. Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Satzung.

Da die Fortbildungspflicht im Ingenieurgesetz als Berufspflicht bereits seit vielen Jahren besteht, wird eine Übergangsregelung für nicht erforderlich gehalten. Die Ingenieurkammer wird jedoch in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten Erfahrungen sammeln und Mitglieder sowie Sachverständige entsprechend beraten, wie sie ihrer Fortbildungspflicht nachkommen können, ohne dass sie Sanktionen zu befürchten haben. In den ersten beiden Jahren sollen durchzuführende Stichproben berücksichtigen, dass die konkreten Vorgaben hinsichtlich des Umfangs neu eingeführt wurden.

Auch ein berufsgerichtliches Verfahren soll in dieser Anfangszeit der Überprüfung nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Fortbildungspflicht eingeleitet werden.